



An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Herrn
Dr. Bernhard Fattinger

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-16427/001-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGF-74100/0021-IV/B/8/2005	Dr. Hofer		15337	13. September 2005

Betrifft

Ausbildungsakademie-Gesetz Verbrauchergesundheit

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. September 2005 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (Ausbildungsakademiegesetz Verbrauchergesundheit – AAGV) beschlossen:

Nach den Erläuterungen soll der vorliegende Entwurf die Einhaltung der Ausbildungsinhalte der EG-Verordnungen 882/2004 und 854/2004 im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutz der Verbrauchergesundheit sicherstellen.

Im Hinblick auf § 29 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes erscheint der vorliegende Entwurf jedoch weitgehend entbehrlich.

Gemäß § 29 Abs. 1 leg. cit. hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Fortbildung von Organen nach § 24 Abs. 3 bis 6 (Anmerkung: Aufsichtorgane zur Kontrolle der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften) zu erlassen. Die Verordnung hat unter Berücksichtigung des Anhangs II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung, Art und Umfang der Aus- und Fortbildung sowie Umfang der Prüfungsfächer

und der Prüfungskommission festzulegen, wobei hinsichtlich der Ausbildung von amtlichen Tierärzten und amtlichen Fachassistenten auf die Bestimmungen des Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Bedacht zu nehmen ist.

Daher kann festgehalten werden, dass bereits im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz Vorsorge getroffen wurde, um die Aus- und Fortbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutz der Verbrauchergesundheit EG-rechtskonform im Verordnungswege sicherzustellen.

Es wäre daher ausreichend, Regelungen für die Bereiche der Futtermittelkontrolle und des Tierschutzes zu erlassen.

Abgesehen von dieser Doppelgleisigkeit der Ausbildungsvorschriften erscheinen die im Entwurf enthaltenen organisatorischen Regelungen hypertroph.

Es soll eine „Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit“ geschaffen werden, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Innerhalb dieser Akademie werden drei Organe eingerichtet, nämlich der Ausbildungsrat, der Fachbeirat und die weiteren Fachgruppen. Diese Organe wiederum erhalten eine Gemeinsame Geschäftsstelle, die im Rahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet wird.

Es werden daher insgesamt vier Stellen eingerichtet, die – abgesehen von der Gemeinsamen Geschäftsstelle – 81 Funktionen umfassen.

Der Ausbildungsrat besteht gemäß § 14 Abs. 1 des Entwurfs aus 15 Mitgliedern, der Fachbeirat gemäß § 17 Abs. 1 des Entwurfs aus 11 Mitgliedern. Weiters sieht § 18 Abs. 1 des Entwurfs 11 Fachgruppen mit (grundsätzlich) jeweils 5 Mitgliedern vor.

Aufgrund der Regelungen der §§ 17 Abs. 5 und 9 Abs. 2 des Entwurfs sind daher – abgesehen von der Gemeinsamen Geschäftsstelle – 140 Personen für die Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit vorgesehen.

Die Organisation der Ausbildungsakademie Verbrauchergesundheit sowie die personelle Ausstattung erscheinen daher völlig überzogen.

Grundsätzlich müsste mit der Beauftragung von zwei Personen mit Aufgaben der Schulungsorganisation das Auslangen gefunden werden, die in Zusammenarbeit mit wenigen Bundesländer-Experten (z.B. die derzeitigen Vortragenden und Prüfer) ein Ausbildungsprogramm erarbeiten. Im Rahmen der Veterinärdirektoren-Konferenz und im Zuge der jährlichen Expertenkonferenz der leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht könnten die Schulungsinhalte abgestimmt und laufend den Erfahrungen aus der Praxis angepasst werden. Die jeweiligen Vortragenden könnten die notwendigen Lehrmittel erstellen. Die laufende Fortbildung könnte nach einheitlichen Vorgaben des Bundes in den Ländern durchgeführt werden.

Dadurch könnten bereits bestehende und bewährte Strukturen genützt und den neuen Anforderungen angepasst werden.

Das hypertrophe Konzept des Entwurfs findet nicht nur in der grundsätzlichen Organisation der Ausbildungsakademie sondern auch in Detailregelungen seinen Niederschlag.

Beispielhaft sei § 6 Abs. 2 bzw. § 12 Z. 10 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs genannt.

Gemäß diesen Bestimmungen hat der Ausbildungsrat die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Fachbeirates und die Vorsitzenden der Fachgruppen festzulegen. Diese Vergütungssätze sind jedoch (wohl konstitutiv) von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

Als weiteres Beispiel sei § 8 Abs. 3 bzw. § 12 Z. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs genannt. Der Ausbildungsrat hat die Geschäftsordnungen des Fachbeirates und der Fachgruppen zu genehmigen, welche wiederum von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung festzulegen sind.

Es wird daher dringend angeraten, das dem Entwurf zugrunde liegende Konzept – gerade auch im Hinblick auf § 29 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – zu überdenken und eine einfache Organisation zu finden, bei der nicht die Verwaltung der eigenen Strukturen, sondern die Erarbeitung fachlicher Inhalte im Vordergrund steht.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 4:

Das Zitat der Fundstelle des GESG im Bundesgesetzblatt in § 4 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs ist unvollständig.

Die in § 4 Abs. 1 Z. 6 und 8 des Entwurfs definierten Begriffe „Fort- und Weiterbildung“ stehen im Gegensatz zur Begrifflichkeit anderer Rechtsvorschriften. Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf angemerkt, werden die Begriffe „Fort- und Weiterbildung“ im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz im genau gegenteiligen Sinn verwendet. Es wäre äußerst zweckmäßig, in einer Rechtsmaterie einheitliche Begriffe zu verwenden.

2. Zu § 6:

Die in § 6 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Hinzuziehung externer Gutachter und anderer Sachverständiger erscheint unnötige Kostenfolgen zu verursachen.

Die zahlreichen Mitglieder der Organe der Ausbildungsakademie sollten ohnedies über die notwendige Qualifikation für ihre Tätigkeit verfügen.

Die in § 6 Abs. 5 des Entwurfs enthaltene Kostentragungsregelung wird abgelehnt.

3. Zu § 11:

Das absolute Vetorecht des Vorsitzenden in der Mehrzahl der Zuständigkeiten des Ausbildungsrates erscheint sehr fraglich. Ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss müsste ausreichen.

Es wird festgehalten, dass der nicht rechtsfähige Ausbildungsrat – unabhängig von qualifizierten Beschlusserfordernissen – keine Beschlüsse fassen kann, die die Länder finanziell belasten.

4. Zu § 12:

Die Berichte des Ausbildungsrates sollten nicht nur Bundesorganen sondern auch den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

5. Zu § 14:

Im Ausbildungsrat sollte auch der Bereich der Humanmedizin vertreten sein.

Es erscheint völlig ausreichend, dass die Bundesländer jeweils einen Vertreter nominieren. Eine Auswahl zwischen zwei Nominierten durch den Bund erscheint entbehrlich, weil die Bundesländer selbst wissen, welche Mitarbeiter aus ihrem Personalstand über das notwendige Wissen und den entsprechenden Aufgabenbereich verfügen, um die Funktion des Mitglieds des Ausbildungsrates einnehmen zu können.

Jedes Land ist durch ein Mitglied im Ausbildungsrat vertreten (vgl. § 14 Abs. 2 Z. 7 des Entwurfs). Eine bundesgesetzlich vorgesehene länderinterne Koordination ist entbehrlich. Es bleibt den Ländern überlassen, ob und wie sie sich koordinieren.

6. Zu § 15:

Die Absatzgliederung kann entfallen.

Zu § 15 Z. 7 des Entwurfs wird auf die Diensthöhe der Länder – insbesondere was das Dienstprüfungswesen betrifft – hingewiesen.

7. Zu § 17:

Die in den Erläuterungen angeführten geplanten Fachgruppen bzw. Module stimmen nicht mit der in § 17 des Entwurfs genannten Verteilung der Fachbeiratsmitglieder nach Fachgebieten überein.

Darüber hinaus entsprechen die geplanten Module nicht den neuen Erfordernissen, z.B. die Module M1, M2, M3 und M4 überschneiden sich gänzlich.

Im § 17 des Entwurfs sollte der humanmedizinische Aspekt stärker berücksichtigt werden, insbesondere im Bereich der Trinkwasserhygiene.

Der in § 17 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene akkordierte Dreivorschlag der Bundesländer ist zum einen unklar, zum anderen völlig entbehrlich.

So ist unklar, ob für jedes Mitglied eines Fachgebietes ein Dreivorschlag zu erstatten ist und welche Folgen eintreten, wenn kein Dreivorschlag zustande kommt.

Die Regelung ist darüber hinaus entbehrlich, weil die Länder besser beurteilen können, welche Mitarbeiter aus ihrem Personalstand über die notwendigen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügen.

8. Zu § 24:

§ 24 des Entwurfs lässt offen, ob Verordnungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann